

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21.12.2023

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Stellungnahme

Die aeesuisse spricht sich gegen die geplanten Verordnungsänderungen in der Energieförderungsverordnung EnFV aus. Wir bitten um Berücksichtigung nachfolgender Anpassungsvorschläge zur Vorlage.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 33 - Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage

~~4 WKK-Module von Biogasanlagen müssen eine Auslastung von mindestens 5000 Volllaststunden pro Jahr aufweisen.~~

Begründung:

Eine minimale jährliche Betriebsdauer würde Biogasanlagen, die keine hochenergetischen Substrate verwenden (zum Beispiel landwirtschaftliche), einseitig benachteiligen. Eine moderat überdimensionierte Auslegung des WKK-Moduls zur Abdeckung von Spitzenlasten ist zudem sehr vorteilhaft. In diesem Zusammenhang bietet die flexibel steuerbare Stromproduktion durch Biogas bedeutenden Zusatznutzen, insbesondere wenn sie in Verbindung mit der Einspeisung von PV-Anlagen erfolgt. Die Restriktionen infolge der minimalen Betriebsdauer könnten die Funktionalität dieser wertvollen Eigenschaft von Biogasanlagen beeinträchtigen. Zudem besteht seitens der Betreiber ohnehin ein starkes wirtschaftliches Interesse daran, ihre Anlagen optimal auszulasten.

Art. 71 - Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- ~~a. 5800 Franken pro kWel äquivalente Leistung und insgesamt 8 Millionen Franken für Holzkraftwerke;~~
- b. ...
- ~~d. 17 500 Franken pro kWel äquivalente Leistung und insgesamt 5 Millionen Franken für Biogasanlagen.~~

Begründung:

Die absoluten Höchstbeiträge für Holzkraftwerke verhindern Grossprojekte, die zur effizienten und wirtschaftlichen Holzverstromung eine gewisse Grösse voraussetzen – und dennoch eine hohe Fördereffizienz aufweisen. Gleichzeitig wird die Wirtschaftlichkeit kleinerer Anlagen mit der Begrenzung pro kWel gefährdet.

Was die Höchstbeiträge für Biogasanlage angeht, so soll der Investitionsbetrag für Biogasanlagen gemäss Art. 70 der EnFV die Hälfte der anrechenbaren Investitionskosten betragen. Die vorgeschlagene Deckelung hätte insbesondere für gewerbliche Biogasanlagen eine systematische Benachteiligung zur Folge, deren Investitionskosten üblicherweise zwischen 20 und 50 Mio. Fr. betragen. Der Förderanteil würde bei neuen Anlagen entsprechend deutlich unter 25% betragen, was definitiv nicht mehr der Absicht des Gesetzgebers entspricht.

Der Zubau von Holzkraftwerken und (vor allem gewerblichen) Biogasanlagen wird durch Einführung von Höchstbeiträgen unnötig behindert, weshalb wir deren Streichung beantragen.

An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass sich zur planungssicheren und effizienten Förderung von Biogasanlagen vor allem die gleitende Marktprämie anbietet, welche im Mantelerlass etabliert wurde. **Wir schagen vor, die Verordnungen zum Mantelerlass so auszugestalten, sodass die Förderanreize klar zugunsten der gleitenden Marktprämie ausfallen.**

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Unter **Art. 35, Absatz 3** beantragen wir die Verlängerung der Frist zur Beauftragung eines unabhängigen Kontrollorgans oder einer akkreditierten Inspektionsstelle für die Abnahmekontrolle von den aktuell geltenden 2 auf **6 Monate**. Zur Begründung dieses Antrags verweisen wir auf die Stellungnahme von Swissolar.

Des Weiteren beantragen wir **Ziffer 5.2** (bzw. die aufgehobene Ziffer 1.3.5) im Anhang gänzlich zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass PV-Anlagen, die durch Installateure mit eingeschränkter Bewilligung nach NIV Art. 14 erstellt wurden, alle 5 Jahre kontrolliert werden müssen, während diese Regelung für Anlagen, die durch fachkundige Elektriker erstellt wurden, nicht gilt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto, Präsident

Stefan Batzli, Geschäftsführer